

11. Februar 2013

191/03/53/mk/1306

2. Entwurf

STATUTEN des Vereins

Hof des Augenblicks - Schau auf das Tier, finde dich im Hier

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Hof des Augenblicks – Schau auf das Tier, finde dich im Hier“ und hat seinen Sitz in Himberg.
- 1.2. Der Verein agiert unabhängig, überparteilich und selbstständig. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auch das gesamte Gebiet der Republik Österreich. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.3. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

2. Zweck

- 2.1. Das Hauptziel des Vereins ist es, Menschen aller Bevölkerungsgruppen einen Platz zu geben, an dem sie miteinander in Verbindung treten und voneinander lernen können. In dieser Gemeinschaft soll ein zwangloser Austausch von Erfahrung, Wissen und Gedanken stattfinden können. Ein weiteres Ziel des Vereins ist es, auch Tieren einen Platz zu geben, an dem sie eine entspannte, leinenlose Zeit verbringen können.

Unter dem Motto „Was keinen Preis hat, kann man nicht kaufen!“ soll die Verankerung von gegenseitigen Respekt und Solidarität im Alltag durch den Verein bewirkt werden; Respekt gegenüber Mitmenschen, Tieren und der Natur, Solidarität zwischen den verschiedenen Altersgruppen und Einkommenschichten.

- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar der gemeinnützige Zwecke im Bundesgebiet und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
 - 3.1.1. Gegenseitiger Gedanken-, Erfahrungs- und Wissensaustausch von Menschen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen, Bereitstellung von Infrastruktur für den Austausch zwischen Menschen;
 - 3.1.2. Förderung von gegenseitiger Solidarität und Respekt zwischen Menschen, sowie zwischen Mensch und Tier;
 - 3.1.3. Bereitstellung von Infrastruktur und Verpflegung für Menschen und Tiere, sowie die Unterbringung und Vermittlung von herrenlosen Tieren;
 - 3.1.4. Vermittlung und Förderung einer ökologischen und tierfreundlichen Lebensweise;
 - 3.1.5. Bereitstellung von Infrastruktur für Seminare, Veranstaltungen und therapeutische Aktivitäten;
 - 3.1.6. die Anmietung von Räumlichkeiten, die Platz zur Begegnung von Menschen und Tieren schaffen;
 - 3.1.7. Gestaltung einer Website, sowie anderer Vereinspublikationen;
 - 3.1.8. Zusammenarbeit mit allen Medien (insbesondere in sozialen Netzwerken) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
 - 3.1.9. Beteiligung an Kapitalgesellschaften, soweit dadurch der Vereinszweck nicht gefährdet wird.
- 3.2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:
 - 3.2.1. Mitgliedsbeiträge;
 - 3.2.2. Spenden, Subventionen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen;
 - 3.2.3. Erträge aus der Vermietung von Räumlichkeiten und der Betreuung von Tieren;
 - 3.2.4. Erträge aus sonstigen für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Betrieben;
 - 3.2.5. Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Vermögensverwaltung.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.3 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags und gelegentliche Mitarbeit unterstützen.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekannt gegeben.
- 5.4. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Statuten.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt, Streichung und Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann zum Ende jedes Monats erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3. Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

- 6.4. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 16). Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingebracht werden, sonst ist die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Berufungsfrist beendet. Mit der Berufung ist gleichzeitig ein Antrag auf Einberufung des Schiedsgerichts zu stellen und eine Person als Schiedsrichter bekanntzugeben.
- 6.8. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.9. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen vom Vorstand jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 7.2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu; jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- 7.4 Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.6 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (Punkt 7.2) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (auch per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern bis längstens eine Woche vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingebracht werden.
- 9.6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Während

einer Generalversammlung können Tagesordnungspunkte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ergänzend hinzugefügt werden. Die Tagesordnungspunkte der Auflösung des Vereins oder der Änderung der Vereinsstatuten können während einer laufenden Generalversammlung nicht auf die Tagesordnung gebracht werden.

- 9.7. Bei der Generalversammlung sind nur ordentliche Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 20 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Eine Statutenänderung ist dem Finanzamt Wien 1/23 binnen angemessener Frist vom Vorstand bekanntzugeben.
- 9.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

10. Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 10.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
 - 10.1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer, Beschluss einer Geschäftsordnung des Vorstands;
 - 10.1.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern und dem Verein;
 - 10.1.4 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;

- 10.1.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Der Vorstand besteht aus einem Obmann/einer Obfrau und dessen/deren Stellvertreter, einem Kassier/einer Kassierin und dessen/deren Stellvertreter, sowie einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand.
- 11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.4 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für vier Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.5 Vorstandssitzungen werden vom Obmann/von der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter.

- 11.8 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl) oder Rücktritt (Punkt 11.9).
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 12.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - 12.1.2 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,
 - 12.1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
 - 12.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 12.1.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - 12.1.6 Führung einer Mitgliederliste;
 - 12.1.7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - 12.1.8 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Verein wird von dem Obmann/der Obfrau, im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter und dem Kassier/der Kassierin, im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter gemeinsam vertreten.
- 13.2 Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.3 Der Kassier/die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.
- 14.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer.

15. Schiedsgericht

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei Personen und einem Vorsitzenden, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Ist es nicht möglich, das Schiedsgericht mit Vereinsmitgliedern zu besetzen, so können auch andere Personen zu Schiedsrichtern bestimmt werden.
- 15.3 Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufor-

dern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen. Tut es dies nicht, so legitimiert diese Vereitelung des Schiedsverfahrens das betreffende Mitglied nicht, direkt die ordentlichen Gerichte anzurufen.

- 15.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 15.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 15.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter, so gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar anerkannt.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 16.2 Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann/die Obfrau der vertretungsbefugte Liquidator.
- 16.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine iSd §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.